

**Zusammenfassende Erklärung
zur
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

STADT EUSKIRCHEN

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung liegt im Südwesten des Euskirchener Stadtgebietes (Gemarkung Euskirchen, Flur 45) und grenzt dort unmittelbar an die Stadtgrenze, bzw. liegt nördlich der Mechernicher Ortsteile Lessenich und Antweiler.

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist eine Änderung der bislang in diesem Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Abgrabungsfläche, als Konzentrationszone für Abgrabungen oberflächennaher, nicht energetischer Bodenschätze. Damit wird im nördlichen Anschluss an den bestehenden Tontagebau "Bocksloch" eine Erweiterung des Tontagebaus vorbereitet. Untersuchungsbohrungen hatten ergeben, dass sich die Tonlagerstätte nördlich der ursprünglich angenommenen Abbaugrenze in unter heutigen Gesichtspunkten abbauwürdigem Zustand fortsetzen.

Die Abgrabungsfläche schließt unmittelbar an die im Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich zwischen der gemeinsamen Stadtgrenze von Euskirchen und Mechernich und der Ortschaft Mechernich-Lessenich dargestellten Flächen für Abgrabungen an. Von dem rd. 3,6 ha großen Änderungsbereich sind maximal 2,9 ha als Abbaubereich vorgesehen. Dabei wurde die nördliche Abbaugrenze mit einem Schutzabstand von rd. 30 m geplant, um evtl. Beeinträchtigungen für die an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich zu halten.

Die beabsichtigte Erweiterung des Tontagebaus dient sowohl der Betriebssicherung als auch der langfristigen Rohstoffsicherung. Nach Abschluss des Tontagebaues in diesem Bereich sind auf Grund der Rekultivierungsplanung die Verfüllung des Abbaugbietes und die Zuführung zu landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.

Verfahrenablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) fand durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 09.08.2006 im Rathaus statt. Anregungen sind in diesem Verfahren nicht eingegangen.

Während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 14.06. bis 14.07.2006 wurden Bedenken und Hinweise vom Erftverband, StUA Aachen und Kreis Euskirchen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, vom Verbandswasserwerk Euskirchen zur Gefährdung der Grundwasserqualität, zum vorhandenen Wasserschutzgebiet (Zone III B) und zum Abbau des Tonlagers, vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zur Grunderfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion, von der Landwirtschaftskammer zur Rekultivierung und vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur vermuteten Veränderung des Wasserhaushalts angrenzender Waldflächen vorgebracht.

Während der öffentlichen Auslegung des Planes gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 08.01. bis 08.02.2007 wurde von Seiten der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Anregungen zum Teil erneut vorgebracht (Erftverband, Bezirksregierung Köln (ehem. StUA Aachen), Verbandswasserwerk Euskirchen und Kreis Euskirchen).

Ergebnis der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange und der Eingaben aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vom Verbandswasserwerk sowie vom StUA Aachen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer vermuteten Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowohl durch die zahlreichen im Regenerationsgebiet liegenden zum Teil offenen, zum Teil verfüllten Tongruben als auch die Entfernung der beim Abbau des Tonlagers das Grundwassers schützenden Deckschicht wurde nicht geteilt, da für die vermuteten Beeinträchtigungen derzeit keine konkreten gutachterlichen Untersuchungen vorliegen. Von der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Euskirchen werden bei Einhaltung eines Abstandes von

mind. 2 m zwischen Grundwasserstand und Grubensohle keine Bedenken gesehen.

Dabei beziehen sich die Bedenken des Verbandswasserwerkes sowie vom StUA Aachen im wesentlichen auf die konkrete Bauausführung, die aber bei dem vom Bergamt Düren durchgeführten Verfahren zur Genehmigung der 3. Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes Bocksloch behandelt bzw. in nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist auch die Planung zur Wasserableitung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Wasserführende Gräben werden, falls betroffen, spätestens mit der geplanten Rekultivierung der Abgrabungsfläche wieder hergestellt.

Der Rahmenbetriebsplan ist zwischenzeitlich zugelassen. Im anschließenden Hauptbetriebsplan werden die betrieblichen Anforderungen und Erfordernisse geregelt.

Auf Grund der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist mit negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden während der Abbauphase zu rechnen. Des Weiteren sind mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe werden jedoch nach Beendigung des Tontagebaues durch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen unmittelbar im Eingriffsgebiet ausgeglichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für den geplanten Tontagebau bestehen nicht, da die Erweiterungsfläche für den Tonabbau unmittelbar nördlich an den vorhandenen und genehmigten Tontagebau "Bocksloch" anschließt. Untersuchungen hatten wie vor bereits beschrieben ergeben, dass sich die Tonlagerstätte nördlich der ursprünglich angenommenen Abbaugrenze in unter heutigen Gesichtspunkten abbauwürdigem Zustand fortsetzt.

Alternative Tonabbaustandorte sind somit nicht gegeben.

Aufgestellt
für die Stadt Euskirchen

Stadtplanung Pütz

Euskirchen, den 12.11.2007